

vormals Ärztliches Vereinsblatt und Ärztliche Mitteilungen

Beilagen: „Neues Volk“ Blätter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP (monatlich 1 mal),
„Der Erbarzt“ (monatlich 1 mal), Sozialwissenschaftliche Rundschau

Herausgeber:

Deutscher Ärztevereinsbund und Verband der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund)

Postfach: Berlin 40788 / Verlag der Deutschen Ärzteschaft Berlin SW 19 / Bankkonto: Dresdner Bank Depostitenkasse 39, Ritterstraße 48

Schriftleitung: Dr. med. Haedenkamp, Berlin SW 19, Lindenstraße 42. Fernsprech-Sammelnummer A 7 Dönhoff 4871

Bezugspreis: Für Nichtmitglieder M. 1.50 monatlich. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an. Die Zeitschrift erscheint wöchentlich

Inhalt

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen | 751 |
| Anordnung des Reichsärztesführers | 751 |
| Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses | 753 |
| Zur Neuregelung der Zulässigkeit von Schwangerschaftsunterbrechungen und Unfruchtbarmachungen | 754 |
| Dr. med. Gerhard Wagner: Bewegung und Hochschule | 757 |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Dr. jur. W. Sachs: Steuer- und Versicherungspflicht der Landarztvertreter | 759 |
| Ärztliche Pflichtfortbildung | 761 |
| Wochenschau | 762 |
| Gesetze, Verordnungen und Erlasse | 764 |
| Tagungen und Versammlungen | 765 |
| Ärztliche Fortbildung | 765 |
| Kraftfahrer-Vereinigung Deutscher Ärzte E. V., Sitz Dresden | 765 |
| Amtliche Bekanntmachungen der Kassennärztlichen Vereinigung Deutschlands | 765 |
| Amtliche Bekanntmachungen des Verbandes der Ärzte Deutschlands (Hartmannbund) | 771 |

Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen

Durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 773) ist § 14 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 neu gefaßt worden. Er regelt die Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen. Hierzu hat der Reichs- und Preussische Minister des Innern am 18. Juli 1935 die Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (RGBl I S. 1035) erlassen.

Gemäß Art. 16 dieser Verordnung hat der Reichs- und Preussische Minister des Innern durch Schreiben vom 27. Juli 1935 (IV f 4 864/1079) dem Reichsärztesführer die dem Reichsminister des Innern laut Art. 6, 7 und 11 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zustehenden Befugnisse übertragen.

Die vom Reichsärztesführer erlassene Anordnung hat dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern vorgelegen und seine Zustimmung gefunden.

Anordnung des Reichsärztesführers

Gemäß der Ermächtigung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 27. Juli 1935 (IV f 4864/1079) treffe ich hiermit folgende

ob gesundheitliche Gründe die Unterbrechung der Schwangerschaft oder die Unfruchtbarmachung erfordern. Im einzelnen ordne ich folgendes an:

Anordnung

zur Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (RGBl I S. 1035) über Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 773) ist eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung dann zugelassen, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernstesten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht. Die Vierte Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (RGBl I S. 1035) regelt das Nähere. Dort ist bestimmt, daß mit Ausnahme der in Artikel 5 der Verordnung vorgesehenen Fällen Gutachterstellen darüber entscheiden,

I
1. Meinen Stellvertreter in der Reichsführung der KBD beauftrage ich, in meinem Namen die Gutachterstellen zu errichten und die Leiter der Gutachterstellen und deren Stellvertreter zu berufen und abzuweisen.

2. Mein Stellvertreter bestimmt den Sitz der Gutachterstellen. Bis zur Errichtung der Reichsärztekammer und der Übernahme dieser Aufgaben durch sie werden die Gutachterstellen bei der KBD gebildet.

II
1. Die Gutachter werden vom Leiter der Gutachterstellen berufen und abberufen. Es sind nur Ärzte arischer Abstammung zu bestellen. Zu Gutachtern ist eine möglichst große Anzahl von Ärzten heranzuziehen, insbesondere die in Betracht kommenden Fachärzte. Der Leiter der Gutachterstelle reicht die Liste der Gutachter dem zuständigen Amtsleiter der KBD ein und meldet jede Änderung.

2. Der Leiter der Gutachterstelle regelt die Reihenfolge, in der die einzelnen Gutachter herangezogen werden. Dabei ist für eine möglichst gleichmäßige Heranziehung der Gutachter zu sorgen.

3. Das Amt des Gutachters ist ein Amt des Vertrauens. Der Gutachter ist ehrenamtlich tätig. Die Berufung als Gutachter kann nicht abgelehnt werden. Bei Vorliegen besonderer Gründe, z. B. gesundheitlicher Art, ist jedoch von der Bestellung als Gutachter abzusehen.

4. Glaubt im Einzelfall ein Arzt als Gutachter nicht tätig werden zu können, so entscheidet hierüber der Leiter der Gutachterstelle. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Leiters der Gutachterstelle ist binnen drei Tagen an die Reichsführung der KVD zu richten. Über diese Beschwerde entscheidet mein Stellvertreter in meinem Namen.

5. Der Arzt, der den Antrag gestellt hat, darf nicht als Gutachter tätig werden. Ausnahmen hiervon kann der Leiter der Gutachterstelle dort zulassen, wo eine ausreichende Anzahl von Ärzten nicht zur Verfügung steht.

6. Mein Stellvertreter kann auch von sich aus Gutachter berufen und abberufen, sowie nähere Bestimmungen über die Heranziehung von Ärzten als Gutachter erlassen.

III

1. Zur Einleitung des Verfahrens bei der Gutachterstelle ist ein schriftlicher Antrag eines Arztes erforderlich. Zu diesem Zwecke erhalten sämtliche Ärzte von der KVD Antragsvordrucke, die entsprechend auszufüllen sind.

2. Der Arzt stellt den Antrag bei der Gutachterstelle, in deren Bezirk die Patientin ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Wird eine Begutachtung in einem anderen Orte erforderlich, so hat die für diesen Ort zuständige Gutachterstelle entsprechende Hilfe zu leisten.

IV

1. Anfruchtbarmachung oder Unterbrechung der Schwangerschaft aus gesundheitlichen Gründen darf nur mit Einwilligung der Patientin erfolgen. Die Einwilligungserklärung ist möglichst dem antragstellenden Arzte auf dem Antragsvordruck abzugeben. Der Arzt ist jedoch auch berechtigt, einen Antrag bei der Gutachterstelle zu stellen, ohne daß die Einwilligung der Patientin vorliegt.

2. In jedem Falle, in dem der Arzt glaubt, daß der Patientin die Bedeutung der Maßnahme nicht verständlich gemacht werden kann, hat er dies in seinem Antrage zum Ausdruck zu bringen. Ist danach der Antrag ohne Einwilligung der Patientin gestellt, so holt der Leiter der Gutachterstelle die Einwilligung der Patientin ein. Glaubt dieser, daß die Bedeutung der Maßnahme der Patientin nicht verständlich gemacht werden kann, so benachrichtigt er den zuständigen Amtsarzt und übermittelt ihm die einschlägigen Unterlagen. Der Amtsarzt entscheidet, ob der Patientin die Bedeutung der Maßnahme verständlich gemacht werden kann. Verneint der Amtsarzt diese Frage, so holt der Leiter der Gutachterstelle die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ein, falls dies nicht bereits durch den Amtsarzt selbst geschehen ist. Ist ein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger nicht vorhanden, so ist beim zuständigen Amtsgericht, Abteilung Vormundschaftssachen, die Bestellung eines Pflegers für den Zweck der Abgabe der Einwilligungserklärung zu beantragen.

V

Liegen der Antrag des Arztes (Ziffer 3) und die Einwilligungserklärung der Patientin (Ziffer 4) bei der Gutachterstelle vor, so fordert der Leiter der Gutachterstelle die Gutachten von zwei Gutachtern an und teilt der Patientin die Namen der Gutachter mit. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Vertraulichkeit der Mitteilung gewahrt bleibt (nach Möglichkeit mündliche Mitteilung, bei Mitteilung durch die Post Umschlag ohne Aufdruck der Gutachterstelle, insbesondere keine Postkarte). Dem beantragenden Arzte sind die Namen der Gutachter nicht mitzuteilen.

VI

1. Die antragstellenden Ärzte und die Gutachter haben ihre Anträge und Gutachten eingehend zu begründen.

2. Reichen die Begründungen nicht aus, so veranlaßt der Leiter der Gutachterstelle eine Ergänzung der Begründung. Eine Fühlungnahme der Gutachter untereinander oder eines Gutachters mit dem antragstellenden Arzte ist verboten.

3. Die in Artikel 6 Abs. 2 der Vierten Verordnung vorgeesehenen Richtlinien werde ich in einem Buch über „Schwangerschaftsunterbrechung und Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen“, bearbeitet von Herrn Dr. Hans Stadler, München, herausgeben.

4. Der Gutachter hat sein Gutachten sowohl unabhängig von der Äußerung des antragstellenden Arztes wie auch unabhängig von der Äußerung eines anderen Gutachters, zu erstatten. Vor Erstattung seines Gutachtens darf er von dem Gutachten anderer Ärzte keine Kenntnis erhalten.

VII

1. Der Leiter der Gutachterstelle sorgt für eine beschleunigte Erledigung des Verfahrens.

2. Nach Eingang der Gutachten trifft der Leiter der Gutachterstelle die Entscheidung nach folgendem Muster:

„Die Gutachterstelle... hält es (nicht) für erforderlich, daß bei Fr... aus gesundheitlichen Gründen die Unfruchtbarmachung bzw. die Unterbrechung der Schwangerschaft durchgeführt wird.“

3. Stimmen die beiden beigezogenen Gutachten im Ergebnis überein, so hat der Leiter der Gutachterstelle entsprechend zu entscheiden. Stimmen die Gutachten im Ergebnis nicht überein, so entscheidet er nach seinem Ermessen auf Grund eigener Untersuchung oder nach Beziehung eines Obergutachtens. Der Leiter der Gutachterstelle kann jede ihm erforderlich erscheinende Auskunft von dem antragstellenden Arzt und von den Gutachtern einschließlich des Obergutachters einholen.

VIII

1. Der Leiter der Gutachterstelle teilt seine Entscheidung dem Arzt mit, der den Antrag bei der Gutachterstelle gestellt hat. Der antragstellende Arzt hat die Patientin von der Entscheidung der Gutachterstelle zu benachrichtigen.

2. Hat der Leiter der Gutachterstelle entschieden, so können der antragstellende Arzt, die begutachtenden Ärzte sowie der den Eingriff ausführende Arzt Einsicht in die bei der Gutachterstelle befindlichen Unterlagen nehmen. Einer gegenseitigen Verständigung der beteiligten Ärzte untereinander steht alsdann nichts mehr im Wege.

IX

1. Die Anfruchtbarmachung oder Unterbrechung der Schwangerschaft darf nur in einer Krankenanstalt vorgenommen werden. Der Patientin steht die Wahl unter den Krankenanstalten frei. Krankenanstalten im Sinne dieser Bestimmung sind sowohl die öffentlichen wie auch die karitativen oder privaten Anstalten.

2. Die Unterbrechung der Schwangerschaft kann außerhalb einer Krankenanstalt vorgenommen werden, wenn die Beförderung in die Krankenanstalt eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren mit sich bringen würde.

3. Ein Arzt, der als Gutachter tätig gewesen ist, darf den Eingriff nicht vornehmen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Leiters der Gutachterstelle. Der Arzt, der den Antrag bei der Gutachterstelle gestellt hat, teilt die Entscheidung der Gutachterstelle demjenigen Arzt mit, der den Eingriff ausführt. Der Eingriff darf nur vorgenommen werden, wenn die zustimmende Entscheidung der Gutachterstelle in den Händen des ausführenden Arztes ist. Nötigenfalls stellt die Gutachterstelle dem ausführenden Arzt unmittelbar eine Bescheinigung aus.

4. Jede Unterbrechung einer Schwangerschaft durch ärztlichen Eingriff ist der Gutachterstelle innerhalb drei Tagen nach Vornahme des Eingriffs vom ausführenden Arzt zu melden. Ist der Eingriff außerhalb der Krankenanstalt vorgenommen worden, so ist in der Anzeige über die Schwangerschaftsunterbrechung gemäß Artikel 9 Abs. 2 der Vierten Verordnung zu begründen, weshalb der Eingriff nicht in einer Krankenanstalt vorgenommen ist. Außerdem ist Meldung von Unfruchtbarmachung zu erstatten, wenn die Gutachterstelle damit befaßt war. Der Leiter der Gutachterstelle meldet dem zuständigen Amtsarzt die Patientin, für die er Unterbrechung einer Schwangerschaft abgelehnt hat, damit dem Amtsarzt Gelegenheit zur Nachprüfung des weiteren Verhaltens der Patientin gegeben ist.

X

Nach Abschluß des Verfahrens hat die Gutachterstelle die Unterlagen der Landes- oder Provinzstelle der RVD einzureichen, die die Unterlagen mindestens 10 Jahre lang verschlossen aufbewahrt. Eine Aushändigung der Unterlagen oder die Gewährung einer Einsichtnahme in die Unterlagen, z. B. zum Zwecke wissenschaftlicher Auswertung, ist nur mit Zustimmung meines Stellvertreters zulässig.

XI

Die Leiter der Gutachterstellen und Amtsleiter der RVD, sowie die bei diesen Stellen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

XII

Die Gutachter haben keinen Anspruch auf Vergütung. Die Gebühren für die Gutachten setzt entsprechend den hierfür vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister aufgestellten und von der RVD besonders bekannt gegebenen Gebührensätzen der Leiter der Gutachterstelle fest. Bei Privatpatienten hat der beantragende Arzt an der im Vordruck vorgesehenen Stelle anzugeben, welche Staffel

der Gebührensätze für den Patienten in Betracht kommt. Die Gebühren zieht der zuständige Amtsleiter der RVD ein. Die eingezogenen Beträge werden gesondert als Einnahme der Gutachterstelle verwaltet. Es ist über sie gesondert Buch zu führen.

XIII

Mein Stellvertreter stellt die Sätze für die Erstattung von Ankosten der Gutachter auf. Die begutachtenden Ärzte teilen ihre Ankosten dem zuständigen Amtsleiter der RVD mit. Diese setzt die Höhe der Ankosten im Einzelfalle fest und überweist dem Arzt den festgestellten Betrag.

XIV

Der Leiter der Gutachterstelle stellt die Ankosten der Gutachterstelle auf und teilt sie dem zuständigen Amtsleiter der RVD mit. Die Ankostenaufstellungen bedürfen der Genehmigung meines Stellvertreters. Sie werden in erster Linie von der RVD aus den eingenommenen Gutachtergebühren bestritten.

XV

Die nach Bezahlung der Ankosten der Gutachter und der Gutachterstelle verbleibenden Beträge werden zur Unterstützung notleidender Ärzte und deren Hinterbliebenen verwendet.

XVI

Mein Stellvertreter erläßt die weiteren Bestimmungen zur Durchführung dieser Anordnung. Er kann den Gutachterstellen für die Durchführung Weisungen erteilen und überwacht ihre Tätigkeit.

XVII

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft.

Berlin, den 6. August 1935

Der Reichsärztesführer

Dr. Wagner

Vierte Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

Dom 18. Juli 1935

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wird zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 773) hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Unterbrechung der Schwangerschaft nach § 10 a des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die Unfruchtbarmachung sollen nach Möglichkeit gleichzeitig durchgeführt werden.

Artikel 2

Der Unterbrechung der Schwangerschaft im Sinne des § 14 des Gesetzes steht die Tötung eines in der Geburt befindlichen Kindes gleich.

Artikel 3

Die Einwilligung zur Schwangerschaftsunterbrechung nach § 10 a und zur Unfruchtbarmachung, Schwangerschaftsunterbrechung oder Entfernung der Keimdrüsen nach § 14 des Gesetzes ist von demjenigen zu erklären, an dem der Eingriff vorgenommen werden soll. Kann ihm nach Ansicht des Amtsarztes die Bedeutung der Maßnahme nicht verständlich gemacht werden, so ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Pflegers erforderlich.

Artikel 4

Ohne die Einwilligung (Artikel 3) ist der Eingriff nur statthaft, wenn er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann.

Artikel 5

(1) Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung gemäß § 14 Absatz 1 des Gesetzes darf erst vorgenommen werden, nachdem eine Gutachterstelle (Artikel 6 und 7) den Eingriff für erforderlich erklärt hat, es sei denn, daß er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann.

(2) Der Anrufung der Gutachterstelle bedarf es nicht, wenn die Unfruchtbarmachung dadurch bewirkt wird, daß erkrankte Teile der Geschlechtsorgane entfernt werden.

Artikel 6

(1) Der Reichsminister des Innern bildet nach Bedarf Gutachterstellen, die darüber entscheiden, ob gesundheitliche Gründe die Unterbrechung der Schwangerschaft oder die Unfruchtbarmachung erfordern.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt Richtlinien über die Voraussetzungen, unter denen solche Gründe als vorhanden anzusehen sind

(3) Der Leiter der Gutachterstelle wird von dem Reichsminister des Innern berufen und abberufen.

Artikel 7

(1) Der Leiter der Gutachterstelle regelt die Bestellung von Ärzten zu Gutachtern und bestimmt die Reihenfolge ihrer Heranziehung zur Gutachtertätigkeit. Zum Gutachteramt dürfen nur Ärzte arischer Abstammung im Sinne der Ziffer 2 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 195) berufen werden. Von der Gutachtertätigkeit ist der Arzt ausgeschlossen, der die Maßnahme beantragt hat. Ausnahmen hiervon kann der Reichsminister des Innern zulassen.

(2) Die Berufung als Gutachter kann nicht abgelehnt werden. Über Einwendungen eines Arztes gegen seine Heranziehung zur Gutachtertätigkeit im Einzelfalle entscheidet der Leiter der Gutachterstelle. Über eine Beschwerde hiergegen entscheidet endgültig der Reichsminister des Innern.

Artikel 8

(1) Zur Einleitung des Verfahrens bei der Gutachterstelle bedarf es des schriftlichen Antrags eines approbierten Arztes.

(2) Die Gutachterstelle läßt jeden einzelnen Fall durch zwei approbierte Ärzte schriftlich begutachten. Diese sollen ihr Gutachten nach persönlicher Untersuchung des Betroffenen in der Weise erstatten, daß vor Abschluß des Verfahrens keiner von dem Gutachten des anderen Kenntnis erhält.